

Entwurf

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden. Personen die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass Sie Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen. Für Sozialhilfeempfänger und Bezieher eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gilt Entsprechendes.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an. Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig nur vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird und für die Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung oder eine Aufwandsentschädigung von nicht mehr als 500 Euro im Jahr gezahlt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung regelmäßig nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Auch die Leistung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres ist von der Ausgestaltung her keine ehrenamtliche (und weitgehend unentgeltliche) Tätigkeit, sondern ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde zu übermitteln. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der Antrag stellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann oder nicht.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungs-

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Aufwandsentschädigung oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Aufwandsentschädigung von nicht mehr als 500 Euro im Jahr benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a des Bundeszentralregistergesetzes stellt, darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann.